

Hinweise zum Verfahren zur Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Antrags auf Genehmigung eines Kapitalkostenaufschlags (KKAuf) Gas 2026

Stand: 13.06.2025

Inhalt

1	Form und Frist	1
2	Erhebungsbogen.....	1
3	Allgemeine Hinweise	1
3.1	Nutzungsdauern – KANU 1.0 und 2.0.....	2
3.1.1	KANU 1.0.....	2
3.1.2	KANU 2.0.....	2
3.2	Nachaktivierungen	2
3.3	Schlüsseländerungen.....	2
3.4	Investitionszuschüsse	3
3.5	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau des Sachanlagevermögens – Aktivierungszeitpunkt.....	3
4	Umgang mit EK- und FK-Zinssätzen.....	3
5	Standardnachweise zur Prüfung KKAuf 2026 – Checkliste (Gas)	4

1 Form und Frist

Die Genehmigung eines KKAuf setzt formell einen frist- und formgerecht gestellten Antrag voraus. Dieser ist bis zum

30.06.2025

als gescanntes unterschriebenes Dokument über die Thüringer Datenaustauschplattform (ThDAP) zu übermitteln.

Für die Wahrung der Antragsfrist ist allein das Datum, an dem der Antrag über die ThDAP übermittelt wird, maßgeblich. Die Regulierungskammer übermittelt unaufgefordert eine Empfangsbestätigung.

Dem Antrag sind der Erhebungsbogen (siehe Punkt 2) und die Standardnachweise (siehe Punkt 5) beizufügen. **Diese Unterlagen sind bis spätestens 15.07.2025 zu übermitteln.**

Von einer parallelen Übermittlung per Fax/Post/E-Mail ist abzusehen.

2 Erhebungsbogen

Die Regulierungskammer veröffentlicht zeitgleich zum Hinweispapier den Erhebungsbogen KKAuf 2026. Dieser ist unter <https://regulierung.thueringen.de> abrufbar. Der zum Antrag gehörende Erhebungsbogen ist ausschließlich elektronisch unter Nutzung der aktuellsten Version der von der Regulierungskammer zum Download bereitgestellten XLSX-Datei vollständig und inhaltlich richtig ausgefüllt über die ThDAP zu übermitteln.

Beim Ausfüllen der XLSX-Datei darf keine Veränderung an der Struktur des Erhebungsbogens vorgenommen werden; insbesondere dürfen keine weiteren Tabellenblätter eingefügt werden.

Für die Regulierungskammer ist der auf ganze Euro gerundete Wert „Kapitalkostenaufschlag“ aus dem Tabellenblatt „B_KKAuf“ des Erhebungsbogens maßgeblich und wird als beantragter Kapitalkostenaufschlag herangezogen.

Es sind ausschließlich Zeilen mit NetzID, Anlagegruppe, Anschaffungsjahr und Suffix zu befüllen, für die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AKHK) geltend gemacht werden. Leerzeilen zur optischen Trennung sind zu vermeiden.

3 Allgemeine Hinweise

Die Regulierungskammer Thüringen bietet allen von ihr regulierten Netzbetreibern ein kurzes Webinar zur Erläuterung der Befüllung des Erhebungsbogens an. Der Termin findet am

24.06.2025 um 10:00 Uhr

per Webex statt. Eine Einladung und die Mitteilung der Einwahldaten erfolgt separat.

Darüber hinaus plant die Regulierungskammer die Veröffentlichung von weiteren Hinweisen bezüglich der Anwendung der Festlegung „KANU 2.0“. Die Netzbetreiber werden separat per E-Mail informiert, sobald diese Informationen auf der Homepage der Regulierungskammer unter Downloads zur Verfügung stehen.

3.1 Nutzungsdauern – KANU 1.0 und 2.0

Die Angaben zu den Nutzungsdauern werden im Tabellenblatt „D_SAV“ des Erhebungsbogens für alle Anschaffungsjahre automatisch mit dem jeweils unteren Rand der Nutzungsdauer nach Anlage 1 GasNEV befüllt. Der Netzbetreiber muss für die Anwendung verkürzter Nutzungsdauern zwingend die Spalten 18-22 befüllen. Für die Nutzungsdauern der Anschaffungsjahre 2023 und 2024 überprüft der Erhebungsbogen zunächst die Eintragungen in der Spalte 18 bezüglich der Anwendung von KANU 1.0. Hat der Netzbetreiber in dieser Spalte die Option „ja“ ausgewählt, so verkürzen sich die Nutzungsdauern der Jahre 2023 und 2024 auf die zulässige Nutzungsdauer (Abschreibungsende 31.12.2044). Sofern eine verkürzte Nutzungsdauer für die Jahre 2025 ff. zur Anwendung kommen soll, muss in der Spalte 19 „Wird KANU 2.0 angewendet?“ die Antwort „ja“ ausgewählt und die Detailinformationen in den Spalten 20-22 bezüglich der gewählten Abschreibungsmodalitäten befüllt werden. Im Übrigen wird auf das Tabellenblatt „Ausfüllhilfe“ im EHB verwiesen.

3.1.1 KANU 1.0

Eine Abweichung von den im KKAuf 2024 gewählten Nutzungsdauern für Anlagen mit den Anschaffungsjahren 2023 oder 2024 ist im KKAuf 2026 nur mit sachlicher Begründung (vgl. Punkt 6 „Standardnachweise“) möglich.

Das bedeutet, auch wenn der Netzbetreiber bisher für die Anschaffungsjahre 2023 und 2024 keine verkürzten Nutzungsdauern geltend gemacht hat, kann er dies ab KKAuf 2026 tun. Dabei stehen ihm alle Abschreibungsmodalitäten gemäß KANU 2.0 zur Verfügung.

3.1.2 KANU 2.0

Begründungspflicht: Die Entscheidung, KANU 2.0 zur Anwendung zu bringen, muss sich aus der konkreten Notwendigkeit einer beschleunigten Abschreibung ergeben. Für eine lineare Abschreibung mit Nutzungsdauerende vor dem 31.12.2044 sowie eine degressive Abschreibung mit einem Abschreibungssatz über 8 % sind gemäß dem Punkt 6 „Standardnachweise“ entsprechende Begründungen und Nachweise vorzulegen.

Ebenso ist jede Anpassung einer einmal gewählten Nutzungsdauer ab Kapitalkostenaufschlag 2025 begründungspflichtig (Korrektur der bisher gewählten Abschreibungsmodalitäten, erstmalige Anwendung verkürzter Nutzungsdauern für alte Jahre).

3.2 Nachaktivierungen

Im Falle einer Nachaktivierung ist diese wie ein eigenständiges Wirtschaftsgut zu behandeln. Dazu ist im Erhebungsbogen das Jahr der Nachaktivierung als Anschaffungsjahr auszuwählen und die AKHK in Höhe des nachaktivierten Betrages anzugeben. Um eine Nachaktivierung als solche kenntlich zu machen ist im Tabellenblatt „E_Erläuterung“ unter Nennung der Anlagegruppe und des Anschaffungsjahrs darzulegen, zu welchem Wirtschaftsgut die Nachaktivierung vorgenommen wurde.

3.3 Schlüsseländerungen

Erfolgte Schlüsseländerungen sind anzuzeigen und zu begründen. Änderungen eines Schlüssels sind nur zulässig, sofern diese sachlich geboten sind. Die hierfür maßgeblichen Gründe sind nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren. Die eine Schlüsseländerung begründenden Unterlagen sind beizufügen.

Rein vorsorglich weist die Regulierungskammer darauf hin, dass rückwirkende Schlüsseländerungen nicht berücksichtigungsfähig sind. Einmal zu geschlüsseltes Anlagevermögen eines Jahres in der Vergangenheit wird gleichbleibend mit dem Schlüssel des Zugangsjahres in allen folgenden Anträgen

fortgeführt. Das bedeutet, dass die der Tätigkeit zugeordneten AKHK über die gesamte Nutzungsdauer unverändert bleiben. Auch und insbesondere in den Fällen, in denen sich die Tätigkeiten im Gesamtunternehmen grundsätzlich ändern, kommt es nicht zu einer Auf- oder Abwertung der ansatzfähigen AKHK in den Sparten.

3.4 Investitionszuschüsse

Erhaltene Investitionszuschüsse (zum Beispiel für Elektrofahrzeuge) sind im Tabellenblatt „D2_BKZ_NAKB_SoPo“ einzutragen. Bitte belegen Sie Ihre Eintragungen mit einem geeigneten Nachweis.

Sollten keine Investitionszuschüsse in 2024 vereinnahmt worden sein, so ist dies im Antrag ausdrücklich zu bestätigen.

3.5 Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau des Sachanlagevermögens – Aktivierungszeitpunkt

Die Regulierungskammer wird die Eintragungen für Anlagen im Bau (AiB) und Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände im Tabellenblatt „D3_WAV“ grundsätzlich akzeptieren. Die Prüfung der Ist-Werte für AiB und Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände erfolgt dann im jeweiligen Regulierungskonto.

4 Umgang mit EK- und FK-Zinssätzen

Die Regulierungskammer wird für die Anschaffungsjahre 2021 – 2026 die in der folgenden Tabelle abgebildeten Zinssätze anwenden.

Jahr	EK-Zins	FK-Zins	Mischzins
2021	5,07%	2,03%	3,246%
2022	5,07%	2,03%	3,246%
2023	5,07%	2,03%	3,246%
2024	6,93%	3,87%	5,094%
2025	6,95%	3,87%	5,102%
2026	7,00%	3,78%	5,068%

Hinsichtlich der Anschaffungsjahre 2025 und 2026 handelt es sich um Plan-Zinssätze. Diese kommen so lange zur Anwendung, bis Ist-Zinssätze vorliegen.

5 Standardnachweise zur Prüfung KKAuf 2026 – Checkliste (Gas)

Nr.	Unterlagen	Hinweise
1	Jahresabschluss inkl. Tätigkeitsabschluss 2024 (Netzbetreiber und ggf. Verpächter)	Sollte der Tätigkeitsabschluss keinen Anlagenspiegel für die jeweilige Sparte enthalten, übermitteln Sie diesen bitte separat.
2	Zugangs- und Abgangsliste 2024	Mindestinformationsgehalt der Systemausdrucke: - Anlagennummer - Anlagenbezeichnung - Aktivierungsdatum - Anschaffungs-/Herstellungskosten - Kostenstelle und Kostenstellenbezeichnung Die unter https://regulierung.thueringen.de zur Verfügung gestellte Datei „Anlage 1 zum Kapitalkostenaufschlag 2026 - Gas“ (Tabellenblätter „Zugänge“ und „Abgänge“) ist auszufüllen, um eine Überleitung von den Angaben der übermittelten Systemausdrucke zu den im EHB gemachten Angaben zu ermöglichen.
3	Umbuchungsliste 2024	Sollten Umbuchungen vorgenommen worden sein, sind diese in der unter https://regulierung.thueringen.de zur Verfügung gestellten Datei „Anlage 1 zum Kapitalkostenaufschlag 2026 - Gas“ (Tabellenblatt „Umbuchungen“) darzustellen.
4	Nachweise vereinnahmte BKZ, NAKB, SoPo für Investitionszuschüsse 2024	Im EHB für BKZ, NAKB oder Sonderposten für Investitionszuschüsse gemachte Angaben für das Jahr 2024 sind anhand von Konten- bzw. Systemausdrucken zu belegen. Sollten 2024 keine Investitionszuschüsse vereinnahmt worden sein, so ist dies im Antrag ausdrücklich zu bestätigen.
5	Übersicht über die verwendeten Schlüssel	Übersicht über die Kalkulation der Schlüssel mit entsprechender Erläuterung sowie die Aufteilung der AKHK in die anderen Sparten (prozentual)
6	Nutzungsdauern (KANU 2.0)	Ein Nutzungsdauerende vor dem Jahr 2045 darf in der Regel nur angesetzt werden, sofern und soweit landesrechtliche Vorgaben für das Netzgebiet eines Netzbetreibers zur Minderung von Treibhausgasemissionen im Sinne einer Netto-Treibhausgasneutralität wie in § 3 Abs. 2 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG), jedoch zu einem früheren Zeitpunkt als 2045 bestehen oder sich für einen Netzbetreiber entsprechende Vorgaben aus einem

Nr.	Unterlagen	Hinweise
6	Nutzungsdauern (KANU 2.0)	kommunalen Beschluss oder vergleichbaren exogenen Rahmenbedingungen ergeben (Festlegung KANU 2.0; Fußnote 1 zu Tenorziffer 2). Eine rein interne, unternehmerische Zielvorgabe etwa zur generellen Klimaneutralität genügt hingegen nicht. Ebenso ist eine beschleunigte Abschreibung ausschließlich zum Zweck einer rein wirtschaftlichen Risikominimierung nicht zulässig. Zudem wurde klargestellt, dass jede Änderung von Nutzungsdauern begründungspflichtig ist. Sofern keine der zuvor genannten Informationsquellen vorliegt oder diese Informationsquelle noch nicht verbindlich ist, muss der Netzbetreiber eine <u>Szenariobetrachtung</u> für die Jahre 2025, 2030, 2035, 2040 und 2045 bereitstellen, aus der schlüssig hervorgeht, dass der gewählte degressive Abschreibungssatz bzw. das Nutzungsdauerende vor 2045 bei linearer Abschreibung zwingend erforderlich ist, um unangemessene Entgeltsprünge im Verlauf und zum Ende der Restnutzungsdauer zu vermeiden. Die Szenarien sind mit konkreten Abschätzungen der <u>Kosten- und Mengenentwicklung</u> sowie einer darauf basierenden <u>Entgeltprognose</u> zu versehen. Bei einer linearen Abschreibung mit Abschreibungsende zum 31.12.2044 oder einer degressiven Abschreibung mit einem Abschreibungssatz in Höhe von 8% verzichtet die Regulierungskammer zunächst auf die Vorlage der oben genannten Unterlagen.

Hinweis: Systemausdrucke sind aus dem Buchungssystem heraus automatisiert erstellte Übersichten, die in ihrer Struktur nicht veränderbar sind. Eine ausschließliche Übermittlung von Übersichten im Excel-Format erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Es wird jedoch darum gebeten, jeden Systemausdruck zusätzlich als Excel-Dokument zu formatieren, um so das Filtern von Daten in der Prüfung zu ermöglichen.

Sämtliche zu übermittelnde PDF-Dokumente müssen automatisch durchsuchbar sein. Dies gilt auch für darin enthaltene tabellarische Darstellungen.